



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Stadtrat II / 4
Sitzungstag:	Dienstag, den 15.03.2005
Sitzungsort:	Altes Seminar, Ratssaal, Lüdenscheider Straße 48
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	19:15 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.2. Einwohnerfragestunde
 - 1.1.3. Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2004/56
 - 1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW
 - 1.3. Dringliche Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW
 - 1.4. Beschlüsse
 - 1.4.1. XX. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/130
 - 1.4.2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/133
 - 1.4.3. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen aus dem Haushaltsjahr 2004 nach dem Stand vom 31.12.2004
Vorlage: V/2004/134
 - 1.4.4. Haushaltsausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2004 hier: Zustimmung des Rates zur Bildung und Übertragung der Haushaltsreste
Vorlage: V/2004/132
 - 1.4.5. Wahlen zu den Ausschüssen, Jugendhilfeausschuss
Vorlage: V/2004/135

- 1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen
 - 1.5.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Baubetriebshofes der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/112
 - 1.5.2. Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Baubetriebshofes der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/113
 - 1.5.3. Bebauungsplan Nr. 67.3 Wilhelmshöhe, 2. Planänderung 1. Beschluss zu Anregungen und Stellungnahmen 2. Beschluss der 2. Planänderung als Satzung
Vorlage: V/2004/125
 - 1.5.4. Bebauungsplan Nr. 73 Radium-Ost, 4. Planänderung 1. Beschluss zu Anregungen und Stellungnahmen 2. Beschluss der 4. Planänderung als Satzung
Vorlage: V/2004/126
 - 1.5.5. Neuaufstellung Flächennutzungsplan (FNP)
Vorlage: V/2004/128
- 1.6. Anfragen
 - 1.6.1. Patenschaft für Südostasien oder andere Regionen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2005
Vorlage: A/2004/16
 - 1.6.2. Aktionsplan zum Neuen Steuerungsmodell und zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2005
Vorlage: A/2004/17
- 1.7. Anträge
 - 1.7.1. Weiterentwicklung der Bürgerinformationspolitik von Seiten der Wipperfürther Politik und der Verwaltung, Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2005
Vorlage: A/2004/14
 - 1.7.2. Beantragung von Fördergeldern für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztags-schulen im Primarbereich Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2005
Vorlage: A/2004/15
- 1.8. Mitteilungen
 - 1.8.1. 1. Ergebnis der Haushaltsrechnung 2004 2. Zuleitung der Jahresrechnung einschl. Rechenschaftsbericht 3. Ergebnis der Bewirtschaftung freiwilliger Ausgaben 2004
Vorlage: M/2004/84
 - 1.8.2. Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, Allgemeine Informationen über die Auswirkungen auf kommunale Mandatsträger/innen
Vorlage: M/2004/83
 - 1.8.3. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen aus dem Haushaltsjahr 2004 nach dem Stande vom 31.12.2004 durch den Kämmerer.
Vorlage: M/2004/86



Stadt Wipperfürth

ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung des *Stadtrat*,
am 15.03.2005
von 17:00 Uhr bis 19:15 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Forsting, Guido Bürgermeister

Ratsmitglieder

Billstein, Regina
Blechmann, Karin
Bongen, Hermann-Josef
Brachmann, Peter
Bremerich, Josef
Büchler, Willi
Clemens, Beate
Frielingsdorf, Hans-Otto
Funke, Jürgen
Gehle, Lorenz
Gottlebe, Joachim
Grolewski, Joachim
Grüterich, Norbert
Höhfeld, Rolf
Klett, Stefan (ab TOP 1.1.3, 17.10 Uhr)
Kohlgrüber, Gerd
Koppelberg, Harald
Kremer, Stephan (ab TOP 1.1.3, 17.10 Uhr)
Lang, Uwe
Mederlet, Frank
Neuhaus, Ursula
Palubitzki, Lothar
Pehlke, Michael Dr. (ab TOP 1.3.1, 17.15 Uhr)
Scherkenbach, Friedhelm
Schmitz, Andreas
Schmitz, Annekathrin
Schmitz, Bernd

Schneider, Eva
Schüler, Heinz
Stein, Günter
Weingärtner, Bastian
Wurth, Ralf

(ab TOP 1.4.1, 17.20 Uhr)

Verwaltungsvertreter/in

Hachenberg, Friedrich
Orbach, Kurt
Wollnik, Lothar

Schriftführer/in

Breuer, Reinhard

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Ahus, Margit
Stefer, Michael

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **Forsting** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgemäß eingeladen worden ist und der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in Form des I. Nachtrags zur Einladung einvernehmlich anerkannt.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Einwohneranfragen werden nicht gestellt; schriftliche Einwohneranfragen sind vor der Sitzung nicht eingegangen.

1.1.3 Bericht über die Ausführung der Beschlüsse Vorlage: M/2004/56

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. Wortmeldungen hierzu:

Verkauf des ehemaligen Turbinenhauses an der Wupperstraße (29.07.2003, TOP 2.5.2)

Auf Anfrage des Rats Herrn **Kohlgrüber** teilt Bürgermeister Forsting ergänzend mit, dass die Beurkundung des Turbinenhausverkaufs bereits im Vorjahr erfolgt sei; der mit diesem Grundstücksgeschäft gekoppelte Ankauf des Parkplatzgrundstücks an der Hindenburgstraße habe erst im Januar dieses Jahres beurkundet werden können. Die Herstellung des Parkplatzes werde nach dem Vertragswortlaut bis zum 01.04.2005 begonnen, tatsächlich eventuell leicht verzögert durch die Witterungsbedingungen. Mit dem Umbau und der Fassadensanierung des Turbinenhauses sei nach intensiven Planungen des Bauherrn im Frühjahr zu rechnen. Die Antrags- und Planunterlagen lägen vollständig im Hause vor.

Konzept zur Verwirklichung eines Projektes „Saubere Innenstadt“ (14.12.2004, TOP 1.5.4 –Zusatzbeschluss im Rahmen der Haushaltsverabschiedung-)

Auf Anfrage des Rats Herrn **Kohlgrüber** teilt Bürgermeister Forsting mit, dass das Projekt zunächst als Maßnahme der Stadt im Rahmen von 1-€-Jobs gestartet werden konnte. Davon seien 24 Personen betroffen, vier würden sich der Sauberkeit der Innenstadt und des Surgères-Platzes insbesondere annehmen. Die Ökumenische Initiative habe bis vor kurzem noch keine Förderbescheide der Bundesagentur erhalten. Man versuche, daneben Personen zu gewinnen, die ohne ordnungsbehördliche Befugnisse Passanten und Schüler auf Fehlverhalten hin ansprechen sollen. Entscheidend sei, ob die BA entsprechend befähigte Personen vermitteln könne, die hier durch direkte Ansprache mehr Bewusstsein für die Sauberkeit der Stadt erzeugen könnten.

Maßnahmeträger sei dann möglicherweise die Ökumenische Initiative, die ihre Maßnahmen auch mit einhergehenden eigenen Qualifizierungsmaßnahmen verbinden könne nach dem Motto „Fordern und Fördern“.

Kooperation (14.12.2004, TOP 1.5.4 –Zusatzbeschluss im Rahmen der Haushaltsverabschiedung-)

Auf Anfrage des Rats Herrn **Koppelberg**, ob noch andere als im Bericht dargestellte Kooperationsmaßnahmen untersucht würden, teilt Bürgermeister Forsting mit, welche Maßnahmen verwirklicht worden seien und welche noch nicht abschließend abgehandelt worden sind. Er verweist insbesondere auf die Untersuchungen bezüglich der Bäder, die viel Verwaltungskraft binden würden. Diese Überlegungen würden, wie auch im Betriebsausschuss ausgeführt, in einen Ratsbeschluss im Juli 2005 münden.

Andere Kooperationsthemen seien, unter anderem in Bürgermeisterrunden, intensiv durchleuchtet worden. Im Bereich der klassischen Betätigungsfelder der Baubetriebshöfe biete sich wegen der Gleichzeitigkeit saisonbedingter Arbeiten jeweils vor Ort keine Kooperation an.

Andere Handlungsfelder würden sich derzeit ebenfalls nicht aufdrängen.

BEW-Gespräche zur Optimierung der Straßenbeleuchtung (14.12.2004, TOP 1.5.4 –Zusatzbeschluss im Rahmen der Haushaltsverabschiedung-)

Auf Anfrage des Rats Herrn **Koppelberg** nach dem Stand der Optimierungsgespräche teilen Bürgermeister Forsting und Stadtkämmerer Orbach den aktuellen Sachstand mit. Man stehe in engem Kontakt mit der BEW, allerdings gelte es, auch einheitliche Regelungen mit den an der BEW beteiligten Städten Hückeswagen und Wermelskirchen zu erhalten. Die Verwaltung sei zuversichtlich, dass bis Mitte des Jahres konkrete Ergebnisse vorgestellt werden können.

Stadtkämmerer **Orbach** geht auf das gemeinsame Ziel ein, die Schaltung aller Beleuchtungsanlagen zu vereinheitlichen. Die Steuerung (Ein- und Ausschaltung, Dämmungsschalter) erfolge dann zentral, wodurch sich insbesondere dezentrale Wartungsarbeiten erübrigen würden. Dies sei ein erster Schritt, der ohne große Investitionen umsetzbar sei.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW

1.3 Dringliche Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NW

1.4 Beschlüsse

**1.4.1 XX. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/130**

Beschluss(1):

Die XX. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsermittlung*) für das Haushaltsjahr 2005 werden in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.04.2005 beschlossen.

*) siehe Anlage 2 der Beschlussvorlage

Abstimmergebnis: einstimmig

Zu Beginn der Sitzung legte die Verwaltung eine Tischvorlage zum Austausch gegen die ursprüngliche Beschlussvorlage vor, weil sich seit Erstellen der Ursprungsvorlage am 24.02.2005 bis zum 14.03.2005 die für den Gebührenhaushalt relevanten Ausgaben nochmals um rund 20.000 € höher herausgestellt haben, als noch drei Wochen zuvor abzusehen war.

Bürgermeister **Forsting** trägt die Gründe für die überdurchschnittlich angestiegenen Kosten des Winterdienstes vor. Dieser Vortrag wird auf Anregung des Rats Herrn **Mederlet** hiermit im Wortlaut in die Ratsniederschrift aufgenommen:

„Die zu erwartenden Kosten für den Winterdienst sind im Voraus nur schwer zu kalkulieren, da die erforderlichen Einsätze sehr stark von der Witterung abhängig sind.

Es wurde daher eine Kostenkalkulation anhand der Rechenergebnisse der letzten Jahre erstellt. Hieraus ergab sich ein kalkulatorischer Gebührensatz von 1,03 € pro Frontmeter.

Der strenge Winter 2004/2005 machte jedoch einen überdurchschnittlich hohen Winterdiensteinsatz und somit eine Nachkalkulation erforderlich. Anhand der vorliegenden Rechenergebnisse von 11/2004 bis 01/2005 wurde der Gebührensatz auf 1,75 € pro Frontmeter hoch gerechnet.

Da jedoch im Februar unerwarteter Weise an fast jedem Tag ein Winterdienst-Einsatz gefahren werden musste, war es erforderlich, den Gebührensatz erneut nachzukalkulieren. Anhand der nun vorliegenden Rechenergebnisse, den bereits erfolgten Winterdiensteinsätzen bis einschließlich Mitte März sowie prognostizierter Einsätze im April sowie November 2005 ergibt sich ein kalkulierter Gebührensatz von 1,94 € pro Frontmeter.

Winterdienst in Zahlen:

Als Maß für den Winterdienst kann – zumindest eingeschränkt – der Verbrauch an Streusalz herangezogen werden:

Anhand der Ergebnisse der letzten 4 Jahre ergibt sich ein **durchschnittlicher Verbrauch von ca. 750 Tonnen** pro Jahr.

Mit Stand vom 15.03.2005 sind jedoch für den Winter 2004/2005 bereits **über 1.000 Tonnen** Streusalz verbraucht worden. Zudem müssen für eventuelle Einsätze in den Monaten April und November hierüber hinaus benötigte Mengen an Streusalz einkalkuliert werden.

Ein weiterer Vergleich anhand der Einsatz-Tage zum vorausgegangenen Winter macht ebenfalls den überdurchschnittlichen Einsatz 2004/2005 deutlich:

Im gesamten Winter 2003/2004 musste an insgesamt **47 Tagen** Winterdienst betrieben werden.

Im Winter 2004/2005 wurden bereits bis einschließlich Mitte März an **61 Tagen** Winterdiensteinsätze gefahren (Dezember: 18 Tage, Januar: 11 Tage, Februar: 23 Tage, Mitte März: 9 Tage). Diese Einsatzzahl wird sich infolge eventuell erforderlich werdender Einsätze in den Monaten April und November nochmals erhöhen.“

Ergänzungsantrag

Im Rahmen der Diskussion beantragt Rats Herr **Koppelberg** für die UWG-Fraktion, den Beschlusssentwurf um eine Ziffer 2 des Inhalts zu ergänzen, dass die Verwaltung aus aktuellem Anlass beauftragt wird, zusätzliche Angebote Dritter zu Winterdiensteinsätzen einzuholen und diese im Betriebsausschuss vorzulegen.

Dieser Änderungsantrag wird nach intensiver Diskussion und vor der Abstimmung über den

Beschlussentwurf der Verwaltung bei 4 Stimmen für den Ergänzungsantrag mehrheitlich abgelehnt.

Anlage

XX. Änderungssatzung

Anlage 1

XX. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.03.2005 nachstehende XX. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-gebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 27. März 1980, zuletzt geändert durch die XIX. Änderungssatzung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 5 Satz 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

erhält folgende Fassung:

*„Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr
je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) von jährlich
erhoben.“*

1,94 Euro

Artikel II

Diese XX. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XX. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebühren-satzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,
eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.03.2005

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

**1.4.2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/133**

Beschluss(1):

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmergebnis(1): einstimmig

(bei einer Stimmenthaltung)

Im Rahmen der Diskussion sagt die Verwaltung auf Anregung des Rats Herrn **Kohlgrüber** zu, innerhalb der nächsten sechs bis neun Monate einen Erfahrungsbericht zur Handhabung der neuen ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. auch zur Umsetzung der Sondernutzungssatzung dem Rat bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

Anlage
Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Wipperfürth vom . .2005**

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), wird von der Stadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wipperfürth vom 15.03.2005 für das Gebiet der Stadt Wipperfürth folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchgänge, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Buswartehäuschen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2
Allgemeine Verhaltenspflichten**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
Insbesondere zu unterlassen sind Gefährdungen, Schädigungen, Behinderungen und

Belästigungen durch

- a) Aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder durch bedrängendes Verfolgen,
 - b) Anpöbeln,
 - c) Grölen in alkoholisiertem Zustand,
 - d) Verrichten der Notdurft,
 - e) Störenden Alkoholgenuß sowie Drogenkonsum.
- (2) Benutzer, die gegen die Regelung in Abs. 1 verstoßen, können vorübergehend von den entsprechenden Örtlichkeiten verwiesen werden.
- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
- 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 - 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - 3. in den Anlagen zu übernachten oder offene Feuer anzuzünden;
 - 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 - 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 - 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - 7. Schachtdeckel, Abdeckungen und Betriebsanlagen für Fernsprecher, Strom, Gas und Wasserversorgung, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle unbefugt zu öffnen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;

8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO (Reisegewerbe-karte) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Wildes Plakatieren, Werbung

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Halte-stellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanla-gen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Ge-genständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstal-tungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelasse-ne Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu ü-berdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt kon-zessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernach-lässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) In den Fällen, in denen der tatsächliche Verursacher nicht ermittelt werden kann, haftet der Veranstalter in vollem Umfang für nach § 12 zu ahndende Ordnungswidrigkeiten.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Kaugummi, Aschenbecherinhalte, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konser-vendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regen-wasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausge-nommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind

verboten.

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei oder der städtischen Rufbereitschaft – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen, in regelmäßigen Abständen und rechtzeitig für deren Leerung zu sorgen und darüber hinaus in einem Umkreis von 25 m die Rückstände einzusammeln.
 - (3) Tierhalter und diejenigen, die die Aufsicht für den Tierhalter übernommen haben, haben dafür zu sorgen, dass durch das Tier verursachte Verunreinigungen der Verkehrsflächen oder Anlagen unverzüglich und schadlos beseitigt werden.
 - (4) Die Absätze 1 - 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Papierkörbe / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 9 Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar gehalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflichten gem. § 2 der Verordnung,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
3. das Verbot des unbefugten Plakatierens und Werbens gem. § 4 der Verordnung,
4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung,
5. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll und der zweckwidrigen Benutzung von Sammelbehältern gem. § 6 der Verordnung,
6. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gem. § 7 der Verordnung,
7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gem. § 8 der Verordnung,
8. die Schutzvorkehrungspflichten gem. § 9 der Verordnung,
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung,

verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth vom 23.12.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 2005
Stadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Guido Forsting
Bürgermeister

1.4.3 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen aus dem Haushaltsjahr 2004 nach dem Stand vom 31.12.2004
Vorlage: V/2004/134

Beschluss:

Die in der Anlage*) aufgeführten Haushaltsüberschreitungen (Budgetverschlechterungen) des **Verwaltungshaushaltes** in Höhe von **369.102,69 €** und des **Vermögenshaushaltes** in Höhe von **240.446,51 €** werden genehmigt.

*) zur Beschlussvorlage

Abstimmergebnis: einstimmig
bei 2 Stimmenthaltungen

1.4.4 Haushaltsausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2004 hier: Zustimmung des Rates zur Bildung und Übertragung der Haushalts-reste
Vorlage: V/2004/132

Beschluss:

Der Bildung von Haushaltsausgaberesten laut beigefügter Anlage im Rahmen der Haushaltsrechnung 2004 bei verschiedenen Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes (lt. Spalte 4 = 121.953,11 €) und des Vermögenshaushaltes (lt. Spalte 4 = 868.513,42 €) wird zugestimmt.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.4.5 Wahlen zu den Ausschüssen, Jugendhilfeausschuss
Vorlage: V/2004/135

Beschluss:

Für den aus dem Jugendhilfeausschuss ausscheidenden Herrn Christian Lauenberg (Vertreter der katholischen Jugend) wird auf Vorschlag des Katholischen Jugendamtes Gummersbach Frau Britta Löhr, wohnhaft Jostberg 22, 51688 Wipperfürth, als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Baubetriebshofes der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/112

Beschluss:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Wipperfürth für das Wirtschaftsjahr 2001 werden mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2001 in Höhe von 2.260.587,92 DM (nachrichtlich: 1.155.820,25 €) gem. §

4 Buchstabe c in Verbindung mit § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung NW festgestellt.

Der in der Bilanz ausgewiesene Verlust i.H.v. 603.413,14 DM (308.520,24 €), bestehend aus den Verlustvorträgen der Jahre 1999 und 2000 i.H.v. insgesamt 270.708,07 DM (138.410,84 €) und dem Jahresverlust nach der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 i.H.v. 332.705,07 DM (170.109,40 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.5.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Baubetriebshofes der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2004/113

Beschluss:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Wipperfürth für das Wirtschaftsjahr 2002 werden mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2002 in Höhe von 1.012.376,47 € gem. § 4 Buchstabe c in Verbindung mit § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung NW festgestellt.

Der in der Bilanz ausgewiesene Verlust i.H.v. 529.238,60 €, bestehend aus den Verlustvorträgen der Jahre 1999, 2000 und 2001 i.H.v. insgesamt 308.520,24 € und dem Jahresverlust nach der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 i.H.v. 220.718,36 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.5.3 Bebauungsplan Nr. 67.3 Wilhelmshöhe, 2. Planänderung
1. Beschluss zu Anregungen und Stellungnahmen
2. Beschluss der 2. Planänderung als Satzung
Vorlage: V/2004/125

Beschluss:

1. Beschluss zu Anregungen

Es sind keine Anregungen eingegangen.

2. Beschluss der 2. Planänderung als Satzung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67.1 Wilhelmshöhe, bestehend aus Planzeichnung und den geänderten Textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.5.4 Bebauungsplan Nr. 73 Radium-Ost, 4. Planänderung 1. Beschluss zu Anregungen und Stellungnahmen 2. Beschluss der 4. Planänderung als Satzung

Beschluss 1:

1. Beschluss zu Anregungen

1.2 Auswertung der in der Beteiligung (Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange) vorgebrachten Anregungen

1) Schreiben Oberbergischer Kreis - hier Untere Bodenschutzbehörde - vom 02.02.2005

Die Untere Bodenschutzbehörde weist nochmals auf Ihre Anregungen zur 3. Planänderung hin. Diese bezogen sich auf die Übernahme eines Hinweises über Schadstoffe im Boden (Altlast-Verdachtsflächen-Kataster). Der Anregung wurde durch die Aufnahme eines nachrichtlichen Hinweises im Plan im Rahmen des Änderungsverfahrens zur 3. Planänderung gefolgt.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass nicht bebaute Geländeflächen abgedeckt bzw. versiegelt werden sollten. Die konkreten Baumaßnahmen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Dies ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Der Anregung wurde bereits im dritten Änderungsverfahren gefolgt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen worden.

2) Schreiben der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH vom 03.01.2005

Die RWE Rhein-Ruhr weist darauf hin, dass mit dem Antreffen von Kabel in geringerer oder größerer Tiefe evtl. gerechnet werden muss. Dieser Hinweis betrifft die konkreten hochbaulichen Maßnahmen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht das Bauleitplanverfahren.

Weitere abwägungsrelevante Schreiben sind nicht eingegangen.

Abstimmergebnis zu 1: einstimmig

Beschluss 2:

2. Beschluss der 4. Planänderung als Satzung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 Radium-Ost, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmergebnis zu 2: einstimmig

Beschluss:

Der Rat beschließt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.6 Anfragen

1.6.1 Patenschaft für Südostasien oder andere Regionen
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2005
Vorlage: A/2004/16

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Andreas Schmitz

Neyetal 13

51688 Wipperfürth

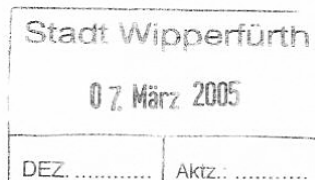
4. März 2005

Bürgermeister Guido Forsting

Rathaus

Marktplatz 1

51688 Wipperfürth



Anfrage zum Thema Patenschaft für Südostasien oder andere Regionen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Flutkatastrophe ist nun schon einige Wochen vorüber. Nein vorüber ist sie sicherlich nicht! Denn jetzt beginnt erst die notwendige Hilfe. In den letzten Wochen gab es Gespräche auch zwischen Ihnen und z.B. Frau Neuhaus hinsichtlich einer möglichen Patenschaft. Die Patenschaft hat allgemein den großen Vorteil, dass es zu einer kontinuierlichen Hilfe kommt. Besonders Kinderpatenschaften haben sich in vielen Teilen der Welt sehr positiv ausgewirkt. Die Idee der Patenschaft scheint mir auch für unsere Stadt bzw. uns Kommunalpolitiker sehr sinnvoll zu sein. – Ich kann mir sehr gut vorstellen, einen Teil meiner Aufwandsentschädigung für diesen Zweck langfristig zur Verfügung zu stellen. Die Politik kann hier vorangehen!

Anfrage: Welche Maßnahmen sind Ihrerseits hinsichtlich der Möglichkeit der Übernahme einer Patenschaft angedacht und vor allem wann wird gehandelt ?

Erläuterungen:

Deutschland und seine Bürger hat eindrucksvoll bewiesen, dass vielen Menschen heute klar ist, dass z.B. unsere Sicherheit und unser Wohlergehen in unserer Heimat im Zusammenhang zum Wohlergehen der Menschen in anderen Erdteilen steht. Neben der allgemeinen Mitmenschlichkeit wird uns allen klar, dass die Welt viel enger zusammengerückt ist und noch weiter zusammenrücken muss. Was sich hinter dem Schlagwort „Globalisierung“ verbirgt ist mehr als nur Welthandel und Weltfinanzmärkte.

Lassen Sie uns trotz vieler eigener Schwierigkeiten die dringende Notwendigkeit der Hilfe kontinuierlicher weiterverfolgen! Sehr viele Kommunen in Deutschland haben es bereits als ihre Pflicht erkannt!

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist bereit aktiv mitzuarbeiten !

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmitz

Die schriftliche Antwort der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

„Hinsichtlich der Möglichkeit der Übernahme einer Patenschaft sind keine Maßnahmen angedacht.

Die dringende Notwendigkeit auch einer nachhaltigen der Hilfe sieht der Bürgermeister genauso wie der Fragesteller. Nach Auffassung der Verwaltung setzt eine Patenschaft jedoch eine zumindest in etwa funktionierende Infrastruktur der empfangenden Gemeinde voraus. In den Katastrophengebieten ist dies jedoch noch nicht annähernd der Fall. Zur Zeit steht die Katastrophenhilfe, durch die jede und jeder einzelne durch solidarische Spenden beitragen kann, im Vordergrund. Diese Auffassung teilt im übrigen der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

Wenn Patenschaften aufgebaut werden, die dann auch mit Leben erfüllt werden, setzt dies neben den in der Verwaltung fehlenden Personalkapazitäten und den oben schon genannten Bedingungen voraus, dass es private Kontakte von Einzelpersonen in eine Katastrophenregion gibt, die unter den aktuellen Umständen nur sehr schwer entstehen.

Es gibt allerdings eine ganze Reihe von Initiativen, die sich dem langfristigen Wiederaufbau der von der Flutkatastrophe betroffenen Regionen widmen. So kann etwa die in Privatinitiative entstandene Gemeinschaftsaktion „Oberberg hilft Sri Lanka“ verwiesen werden. „Oberberg hilft“ ist bereits bei „Inwent“ in Bonn registriert, der von der Bundesregierung offiziell beauftragten Koordinierungsstelle für regionale Hilfsprojekte.

Während die Verwaltung auf absehbare Zeit eine Patenschaft der Stadt als Gebietskörperschaft nicht für sinnvoll hält, sind Bürgermeister und Verwaltung, wie allgemein bekannt sein dürfte, nicht untätig geblieben. Konkret wird hier auf die gemeinsam mit der Stadt Hückeswagen initiierten Benefizveranstaltungen, in Wipperfurth durchgeführt am 4. Februar 2005 im Festzelt auf dem Marktplatz, verwiesen. Durch die traditionelle Weiberfastnachtsveranstaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie die Gäste der Feier kam unter dem Motto „Feiern und Spenden“ eine namhafte Geldspende an die Flutopferhilfe des Kirchenkreises an der Agger zu Stande, die einem konkreten Hilfsprojekt in Indonesien zu Gute kommt.“

Ratsherr Andreas **Schmitz** erklärt, die Kommunalpolitiker hätten auch für die breite Öffentlichkeit eine Vorbildfunktion. Es müsse nicht immer die Stadt bzw. Gemeinde selbst sein, die eine Patenschaft eingehe; auch die finanziellen Zwänge, denen die Stadt unterliege, seien ihm durchaus bewusst. Träger solcher Patenschaften könnten durchaus auch andere Organisationen oder Privatpersonen sein. Ihm gehe es um die Langzeitwirkung solcher Patenschaften und um die Signalwirkung derartiger Aktivitäten. Jede und jeder einzelne sollte sich einmal Gedanken darüber machen, wie er in diesem Sinne konkret helfen könne.

1.6.2 Aktionsplan zum Neuen Steuerungsmodell und zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2005
Vorlage: A/2004/17

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Andreas Schmitz

Neyetal 13

51688 Wipperfürth

4. März 2005

Bürgermeister Guido Forsting

Rathaus

Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth	
07. März 2005	
DEZ.	Aktz.:

Anfrage zum Thema Aktionsplan zum Neuen Steuerungsmodell und zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF).

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die uns von Ihnen bisher vorliegenden Informationen bezüglich der Vorbereitung der Wipperfürther Politik auf die bevorstehenden Veränderungen reichen uns nicht aus.

Anfrage: Welche Maßnahmen sind Ihrerseits geplant, die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker in Wipperfürth auf die neuen fachlichen Herausforderungen aufgrund des NKF und im weiteren Zusammenhang mit einem Neuen Steuerungsmodell vorzubereiten? Gehen Sie bitte auch auf den zeitlichen Aspekt, d.h. Termine, ein!

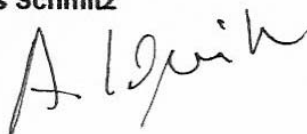
Erläuterungen:

Zum Ende des vergangenen Jahres hieß es, dass unmittelbar nach den Kommunalwahlen in Arbeitsgruppen gearbeitet werden sollte. Bis heute fehlen Informationen für die gewählten Volksvertreter oder besser gesagt für die meisten Volksvertreter. Bitte kommen Sie Ihrer Informationspflicht nach!

Die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN schlagen eine Steuergruppe vor, die vorbereitend tätig wird.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmitz



Die schriftliche Antwort der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

„Nachdem das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein – Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 am 01. Januar 2005 in Kraft getreten ist, können nunmehr die weiteren Vorbereitungen für die geplante Umstellung in unserer Stadt zum 01. Januar 2007 konkretisiert werden. Vorrangig wurde zur Schaffung der erforderlichen Rahmendaten mit der Vermögenserfassung und der Einarbeitung unseres bisherigen Produktplanes in die neue NKF Struktur begonnen.

Es ist beabsichtigt, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15. Juni 2005 sowie in der Ratssitzung am 05. Juli 2005 über den aktuellen Sachstand zu den Vorbereitungen in unserer Verwaltung ausführlich zu berichten. Ebenfalls soll Ihnen zu diesem Zeitpunkt auch ein Vorschlag unterbreitet werden, in welchem Zeitfenster vor der Umstellung auf NKF Informationsveranstaltungen für die Damen und Herren des Rates sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürger angeboten werden können.

Die Bildung einer Steuerungsgruppe, wie vom Antragsteller vorgeschlagen, wird von der Verwaltung nicht unterstützt. Bei der Umstellung der bisherigen kameralistischen Buchhaltung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement, also die doppelte Buchführung, handelt es sich um einen vom Gesetzgeber klar vorgegebenen Rahmen, der in Verbindung mit dem bereits festgelegten Wechsel des Softwareanbieters einen weiteren Gestaltungsspielraum durch die örtlichen Gemeindevertretungen nicht mehr zulässt. Es handelt sich hier nicht wie seinerzeit bei der Einführung des neuen Steuerungsmodells (NSM) um eine freiwillige Änderung der inneren Verwaltungsorganisation, sondern um eine vom Gesetzgeber festgelegte Umstellung des kommunalen Buchhaltungssystems. Der Rat hat hier lediglich die Möglichkeit, den Umstellungszeitpunkt innerhalb des vom Landesgesetzgeber vorgesehenen Zeitfensters zu verschieben.“

Ratsherr Andreas **Schmitz** begründet seine Anfrage damit, dass sich auch die Ratsmitglieder in die umfangreiche Thematik einarbeiten müssten, da große Veränderungen nicht zuletzt auch in organisatorischer Hinsicht zu erwarten seien. Insofern bedanke er sich für die angekündigten Informationen in den genannten HFA- und Ratssitzungen im Juni/Juli 2005.

Bürgermeister **Forsting** erklärt, dass sich die Arbeitsweise des Rates und der Ausschüsse in Bezug auf die Zielsteuerung wandeln werde. Was die organisatorischen Auswirkungen auf die Verwaltung angehe, verweise er allerdings bereits jetzt auf seine eigene Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Organisationshoheit des Bürgermeisters.

1.7 Anträge

1.7.1 Weiterentwicklung der Bürgerinformationspolitik von Seiten der Wipperfurther Politik und der Verwaltung, Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2005
Vorlage: A/2004/14

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Andreas Schmitz

Neyetal 13

51688 Wipperfürth

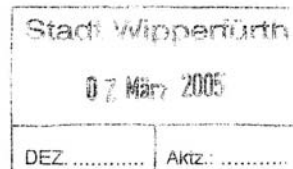
4. März 2005

Bürgermeister Guido Forsting

Rathaus

Marktplatz 1

51688 Wipperfürth



Weiterentwicklung der Bürgerinformationspolitik von Seiten der Wipperfurther Politik und der Verwaltung.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Es gibt heute kaum noch einen ernst zu nehmenden Politiker, der die um sich greifende Politikverdrossenheit in unserem Land nicht auch als ein Problem der Vermittlung und Kommunikation von Seiten eben dieser Politik erkannt hat. Wir können hier einen Beitrag zur Verbesserung leisten. Deshalb möchte ich unser Kommunikationsgebaren in Bezugnahme auf den § 23 der Gemeindeordnung verbessert sehen:

Antrag: Die Bürgerinformationspolitik seitens der Wipperfurther Politik und der Verwaltung wird durch untenstehende Maßnahmen und/oder Vorschlägen der Fraktionen/der Verwaltung auf die zeitgemäßen Bedürfnisse der Wipperfurther Bürgerschaft hin weiterentwickelt.

Erläuterungen/Anregungen für Maßnahmen:

Bergische Landeszeitung (BLZ) – Die politikrelevanten Termine sollten mindestens eine Woche vor dem Termin in der BLZ angekündigt werden. Hier wäre es sinnvoll, die aus Sicht der breiteren Bürgerschaft wichtigen Themen, in der Terminankündigung zu erwähnen. Die BLZ wird längst nicht von allen Bürgern gelesen, weshalb www.wipperfuertth.de als Informationsquelle m.E. *stark verbesserungswürdig* ist: Bisher schon sinnvoll sind der Sitzungskalender, die Zusammensetzung der Ausschüsse oder die Tagesordnungen für HFA und Rat. Vorschläge, die dem § 23 GO gerecht würden:

- die Tagesordnungen der weiteren Ausschüsse ebenfalls rechtzeitig veröffentlichen.
- Die politikrelevanten Termine mit Inhalten sollten auf der Startseite bereits Erwähnung finden, statt diese in der Seitenstruktur „zu verstecken“.
- Neben der Abbildung der Tagesordnungen sollten bürgerfreundliche, empfangergerechte Zusammenfassungen dargestellt werden. Es darf auch für eine Ratssitzung Werbung gemacht werden. Dies besonders dann, wenn kontroverse Themen anstehen.
- Die Parteien sollten unbedingt per Verlinkung auf der städtischen Homepage direkt anwählbar sein. Dies entspricht dem Standard der meisten Homepages im Netz.
- (es wird langsam Zeit...) die Zusammensetzung des Stadtrates wird immer noch mit dem Stand 1994 abgebildet! – Bitte umgehend ändern!!

Der **WipBlick** sollte ebenfalls zur Information und Erhöhung der Transparenz genutzt werden. Er ist in der jetzigen Art vollkommen entbehrlich! Auf der Seite des **Büros des Bürgermeisters** erhoffe ich mir, dass auch Perspektiven und Konzepte Ihrerseits zu wichtigen Themen formuliert sind (z.B. Hallenbad, Offene Ganztagschule...).

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmitz

Die schriftliche Stellungnahme mit abweichendem Beschlussentwurf der Verwaltung war Bestandteil des I. Nachtrags zur Einladung, auf die wegen deren Umfang an dieser Stelle verwiesen wird.

Ratsherr Andreas **Schmitz** erläutert den Antrag und erklärt, er wünsche sich eine bessere Information des Rates und auch der Bürgerschaft über aktuelle kommunalpolitische Themen, auch durch Bürgerversammlungen. Geeignet dafür seien etwa die Überlegungen zum Bäderbetrieb. Den Beschlussentwurf der Verwaltung könne er unterstützen.

Bürgermeister **Forsting** teilt nicht die Auffassung, dass die Informationen seitens des Bürgermeisters unzureichend sind. Leider würden nur wenige von den Informationsmöglichkeiten wie etwa Bürgerfragestunden in den Rats- und Ausschusssitzungen Gebrauch machen. Anschließend stellt er den Beschlussentwurf der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat stimmt der grundsätzlichen Zielsetzung des Antrags zu, dass die Information der Bürgerschaft durch Politik und Verwaltung den zeitgemäßen Bedürfnissen der Öffentlichkeit entsprechend weiterentwickelt wird.

Er begrüßt in diesem Sinne die in der Stellungnahme der Verwaltung dargestellten bzw. bereits veranlassten Verbesserungen.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.7.2 Beantragung von Fördergeldern für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztagschulen im Primarbereich
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.03.2005
Vorlage: A/2004/15

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Andreas Schmitz

Neyetal 13

51688 Wipperfürth

4. März 2005

Bürgermeister Guido Forsting

Rathaus

Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth

07. März 2005

DEZ.

Aktz.:

Beantragung von Fördergeldern für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztagschulen im Primarbereich.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der 30. April 2005 ist ein Stichtag zur Beantragung von Fördermitteln. Da die notwendigen Konzepte wohl noch fehlen, aber die Frist 30. April für Investitionshilfen im Raum steht, schlagen wir folgendes Vorgehen vor:

Antrag: Die Verwaltung wird gebeten, Antragsmöglichkeiten zu prüfen und in die Wege zu leiten, um die notwendigen Gelder für die offene Ganztagsgrundschule für Wipperfürth sicherzustellen.

Erläuterungen:

In Anlehnung an das Beispiel der Gemeinde Lindlar halte ich es für sinnvoll, einen möglichen „Vorratsbeschluss“ im Rat der Stadt Wipperfürth zu fassen, der die Option zur Realisierung der offenen Ganztagsgrundschule für Wipperfürth offenhält.

Nach dem RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kultur besteht m.E. die Möglichkeit dazu:

„Die Förderung kann auch erfolgen, wenn dem Antrag eine Absichtserklärung des Schulträgers beigelegt wird, aus der unter Beifügung des Entwurfs eines pädagogischen Konzepts im Sinne des 2. Bezugserrlasses hervorgeht, dass die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ spätestens zum Schuljahresbeginn 2007/2008 eingerichtet wird...“

In Lindlar wurden Anträge für alle Grundschule gefasst, obwohl wahrscheinlich nicht für alle Grundschulen dieses Konzept realisiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmitz

A. Schmitz

Die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung mit Beschlussentwurf hatte folgenden Wortlaut:

„Die Einrichtung und der Betrieb offener Ganztagschulen in Wipperfürth war und ist ständiger Mitteilungspunkt sowohl im Ausschuss für Schule und Soziales als auch im Jugendhilfeausschuss. Dort werden auch die entsprechenden, zu gegebener Zeit zu fassenden Ratsbeschlüsse, vorzubereiten sein.

Die Einführung einer offenen Ganztagsbetreuung im Primarbereich ist zudem regelmäßig mit den Schulleitungen erörtert worden. Ein dringender Handlungsbedarf für Wipperfürth zeichnet sich **derzeit** nicht ab. Insofern soll zum 30.04.2005 auch kein Förderantrag zur Einrichtung einer offenen Ganztagschule mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 gestellt werden.

Die Verwaltung erarbeitet z. Zt. in einer internen Arbeitsgruppe ein Gutachten zur Einrichtung der offenen Ganztagsgrundschule in Wipperfürth als Entscheidungsgrundlage für die Ausschüsse und den Rat. Aus heutiger Sicht soll zum Schuljahresbeginn 2006/2007 an noch festzulegenden Schulen mit der Ganztagsbetreuung begonnen und diese dann zum Schuljahresbeginn 2007/2008 bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die entsprechenden Fördermittel stehen auch in den künftigen Jahren unverändert zur Verfügung. Insofern macht der angelegte „Vorratsbeschluss“ derzeit keinen Sinn.

Beschlussentwurf:

Der Antrag wird abgelehnt. Die Einrichtung und der Betrieb offener Ganztagsgrundschulen in Wipperfürth wird ausführlich in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 03.05.2005 beraten.“

Ratsherr Andreas **Schmitz** erklärt, auch zu dieser Thematik wäre es wünschenswert, wenn der Rat etwas intensiver informiert werde, zumal sich in absehbarer Zeit wesentliche Veränderungen ergeben könnten. Er bittet darum, den ersten Satz des Beschlussentwurfes zu streichen.

StVD **Wollnik** erläutert die intensiven Bemühungen der Verwaltung zur Feststellung eines Bedarfs an Ganztagschulen, etwa in Form der großen Befragungsaktion des Jugendamtes, in den regelmäßigen Besprechungen mit den Schulleitern und auch den Kindergartenleitungen. Weiterhin stellt er dar, wie sich die Verwaltung das weitere Vorgehen vorstellt und dass bzw. welche Informationsveranstaltungen in nächster Zeit geplant sind. Der gesamte Themenkomplex werde mit entsprechenden Informationen und einer Beschlussvorlage für die nächste Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales aufbereitet.

Bürgermeister **Forsting** stellt den Beschlussentwurf der Verwaltung ohne den ersten Satz (s.o.) zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Einrichtung und der Betrieb offener Ganztagschulen in Wipperfürth wird ausführlich in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 03.05.2005 beraten.

Abstimmergebnis: einstimmig

1.8 Mitteilungen

1.8.1 1. Ergebnis der Haushaltsrechnung 2004 2. Zuleitung der Jahresrechnung einschl. Rechenschaftsbericht 3. Ergebnis der Bewirtschaftung

tung freiwilliger Ausgaben 2004
Vorlage: M/2004/84

Die umfangreiche schriftliche Vorlage mit Anlagen hierzu nimmt der Rat ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.8.2 Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, Allgemeine Informationen über die Auswirkungen auf kommunale Mandatsträger/innen
Vorlage: M/2004/83

Die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, durch die die Ratsmitglieder insbesondere über die Auswirkungen auf die Mandatsträger/innen unterrichtet wurden, nimmt der Rat ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

1.8.3 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen aus dem Haushaltsjahr 2004 nach dem Stande vom 31.12.2004 durch den Kämmerer.
Vorlage: M/2004/86

Die in der schriftlichen Mitteilung der Verwaltung aufgeführten Haushaltsüberschreitungen (Budgetverschlechterungen) des **Verwaltungshaushaltes** in Höhe von **20.662,21 €** und des **Vermögenshaushaltes** in Höhe von **6.201,43 €**, die durch den Kämmerer genehmigt worden waren, nimmt der Rat ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

Bürgermeister Guido
Forsting
- Vorsitzende/r

Reinhard Breuer
-Schriftführer/in-